

Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das Vaterland verstorbenen Kriegers gegeben, und überall kein Bettel mehr geduldet werden.

15. Es soll auf keinem Grund und Boden eine ewige oder nicht loskäufliche Abgabe, noch Zinsbarkeit, welcher Art sie seyn mögen, haften; alle liegende Güter sind veräußerlich.

16. Niemand kann vom Staat gezwungen werden, irgend ein Eigenthum abzutreten, ausser im Fall eines gesetzlich anerkannten Bedürfnisses, und dann nur gegen volle Entschädigung.

17. Die Steuern zu den Staatsbedürfnissen sollen nach Verhältniß des Vermögens und Einkommens jährlich durch das Gesetz bestimmt werden.

18. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten müssen im Verhältniß mit den Geschäften, so ihre Stellen erfordern, stehen.

19. Jeder Bürger hat das Recht, mit Bitt- und Zuschriften geradezu an die ersten Gewalten zu gelangen, oder dieselben durch Unterbeamte dahin zu leiten.

Der Präsident des Senats,
(Sig.) Vay.
(Sig.) Rothli, Secr.
(Sig.) Karlen, Secr.

Inländische Nachrichten.

Luzern, 3. Merz. — Ausz. eines Briefes. — Ich habe, mein Freund, das grosse Vergnügen für ganz Helvetien, worauf Sie mich aufmerksam machten, nun selbst gesehen — ich meine die Schauspiele, Tänze, Masquenbälle, Spiel- und Conversationsgesellschaften, die Luzern ein paar Monate durch darbietet, und die, wie Sie mir schreiben, bei Ihnen, und wie ich merke noch an manchen andern Orten, für eine Hohnung des öffentlichen Elendes und der allgemeinen Erschöpfung, für einen empörenden Contrast des ausschweifendsten Luxus zur Seite der größten Dürftigkeit und jedes namenlosen Kriegselends, für eine schreiende Entfittlichung des Volkes angesehen werden. — Ich will Ihnen sagen, was ich gefunden habe, und was man in der That in den übrigen grössern Gemeinden Helvetiens jetzt vergebens suchen möchte: freundliche und gesellige Einwohner, die ihre Vergnügungen lieber gemeinschaftlich, in jedem gestitteten Heimischen und Fremden offenen Kreisen, als in geschlossnen, gezierten und kostbaren Zirkeln genießen, deren für aufgeweckte Freuden empfänglicher Sinn, mit geringem Aufwande fröhliche Feste bei denen des nothleidenden Nachbarn keineswegs vergessen wird, anordnet; gutmüthige Menschen, die in der Ueberzeugung stehen, es könne kein wahres und kein erkünfteltes Kopfhängen, kein Traurigsenn, selbst kein Waiseln und Klagen, die Bürden, die Helvetien trägt, mindern, noch die Wunden des Vaterlands heilen, und es sey öfter die Selbstsucht als das thätige Mit-

leid, welches öffentliche Ergötzungen nicht dulden mag; gute Bürger, denen tägliches Tadeln und Schimpfen über das was geschieht, und nicht geschieht, zu keinem Bedürfniß geworden, die der Freude des Klagens und Tadelns nicht jede andere opfern, sondern was nicht zu ändern ist, mit leichtem Sinne tragen, das Bessere hoffen, und kein Weilschen, das an ihrem Wege blüht, in bitterem Unmuth zertreten; Bürger endlich, die so lange sie mit fremden Gästen ihr und ihrer Kinder Brod theilen müssen, glauben und aus Erfahrung wissen, es sey besser gethan und in mancher Hinsicht klüger und erprießlicher, durch zuvorkommende Gefälligkeit und seltliche Laune, jene die dafür ein so lebhaftes Gefühl haben, zu gewinnen. Ich würde Sie einladen, mein Freund, sich von der Nichtigkeit meiner Ansicht durch den Augenschein zu überzeugen, aber, gedankt sey es der sorgsam Aufsicht der Municipalität von Luzern — Sie kämen zu spät, denn so eben hat — in Erwägung, daß die öffentlichen Lustbarkeiten ihr Ziel und Maaß haben müssen, dieselbe für den übrigen Theil des Winters alles Tanzen, Verkleiden mit und ohne Masque, Hasardspielen u. s. w. aufs ernstlichste untersagt. — Somit können auch die ernstesten Sittenrichter nur noch am Vergangenen Anstoß nehmen, und ihr Tadel trifft entweder die Schauspiele, die wöchentlich ein oder zweimal, abwechselnd von deutschen und fränkischen Liebhabergesellschaften mit guter Auswahl und nicht ohne Kunst aufgeführt wurden, und deren Ertrag, der gegen 70 Louisd'ors auswerfen mochte, ausschließlich den Luzerner Armen zu gut kam, so daß auch die mäßigen Kosten der Theaterkleidung nicht daraus, sondern von den Spielenden getragen wurden; oder die Bälle, die wöchentlich einmal, und einen Masquenball, der, zu Verhütung jeder beleidigenden oder auf irgend eine Weise anstößigen Verkleidung, unter genauer Aufsicht der Municipalität letzten Sonntag gegeben ward; 3 — 400 Personen, zur Hälfte Zuschauer, vergnügten sich dabei, und auch keinen Augenblick ward weder Wohlstand noch Friede im mindesten gestört; wann unter ungefehr 70 Masquen sich nur ein paar gefällige und von gebildetem Geschmak zeugende fanden, so konnte den mehreren unbedeutenden wenigstens keine Unanständigkeit und kein verschwenderischer Luxus zum Vorwurfe gereichen; oder die Hasardspiele endlich, die für zahlreiche und fröhliche Gesellschaften sich mehr wie andere empfehlen, und durch Mißbrauch nur verderblicher als diese werden können. — Sollte von solchem Mißbrauche in Luzern die Rede seyn, so müßte ich einen kleinen Zeitrechnungsfehler ahnden, und glauben, man verwechsle einen Theil des Winters 1799 mit dem von 1800; wenn aber dieß der Fall wäre, dann würde es auch sehr überflüssig seyn, die Luzerner dafür in Schutz zu nehmen.